Bundesgesetzblatt

Teil II

1960	Ausgegeben zu Bonn am 21. April 1960	Nr. 19

Tag | Inhalt: | Seite

Gesetz zu dem Vertrag vom 24. August 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Leistungen zugunsten dänischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind

Vom 8. April 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Kopenhagen am 24. August 1959 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Leistungen zugunsten dänischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind, sowie dem dazugehörigen Briefwechsel vom gleichen Tage wird zugestimmt. Der Vertrag und der Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel IV Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. April 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Für den Bundesminister des Auswärtigen
Der Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
von Merkatz

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Z 1998 A

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Leistungen zugunsten dänischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind

Overenskomst mellem Kongeriget Danmark og Forbundsrepublikken Tyskland om ydelser til fordel for danske statsborgere, der har været ramt af nationalsocialistiske forfølgelsesforanstaltninger

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK

haben folgendes vereinbart:

Artikel I

1) Die Bundesrepublik Deutschland zahlt an das Königreich Dänemark sechzehn Millionen Deutsche Mark zugunsten der aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffenen dänischen Staatsangehörigen, die durch diese Verfolgungsmaßnahmen Freiheitsschäden oder Gesundheitsschädigungen erlitten haben, sowie zugunsten der Hinterbliebenen der infolge dieser Verfolgungsmaßnahmen Umgekommenen.

2) Die Verteilung des Betrages bleibt ausschließlich dem Ermessen der Königlich Dänischen Regierung überlassen.

Artikel II

Die Bundesrepublik Deutschland stellt dem Königreich Dänemark den vorgenannten Betrag in drei Raten zur Verfügung, wobei die erste Rate in Höhe von sechs Millionen Deutsche Mark spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Vertrages, der Restbetrag in zwei gleichen Raten von fünf Millionen Deutsche Mark jeweils spätestens am 1. Mai 1960 und am 1. Mai 1961 fällig ist.

Artikel III

Mit der in Artikel I bezeichneten Zahlung sind alle den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Fragen im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu dem Königreich Dänemark, unbeschadet etwaiger gesetzlicher Ansprüche dänischer Staatsangehöriger, abschließend geregelt.

Artikel IV

1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

2) Dieser Vertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

GESCHEHEN zu Kopenhagen, am 24. August 1959 in zwei Urschriften, in deutscher und dänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Berger

Für das
Königreich Dänemark:
J. O. Krag

KONGERIGET DANMARK

og

FORBUNDSREPUBLIKKEN TYSKLAND

er kommet overens om følgende:

Artikel I

(1) Forbundsrepublikken Tyskland betaler til Kongeriget Danmark seksten millioner tyske mark til fordel for danske statsborgere, der på grund af race, tro eller verdensanskuelse har været ramt af nationalsocialistiske forfølgelsesforanstaltninger og som følge af disse foranstaltninger har været udsat for indgreb i deres frihed eller har lidt skade på helbred, samt til fordel for efterladte efter de på grund af sådanne forfølgelses foranstaltninger omkomne personer.

(2) Fordelingen af beløbet er helt overladt til den kongelig danske regerings skøn.

Artikel II

Forbundsrepublikken Tyskland stiller ovennævnte beløb til Kongeriget Danmarks rådighed i tre rater, således at første rate til et beløb af seks millioner tyske mark forfalder senest en måned efter denne overenskomsts ikrafttræden og restbeløbet i to rater på hver fem millioner tyske mark senest henholdsvis 1. maj 1960 og 1. maj 1961.

Artikel III

Med den i artikel I omhandlede betaling er alle af nærværende overenskomst omfattede spørgsmål i forholdet mellem Kongeriget Danmark og Forbundsrepublikken Tyskland endeligt afgjort, dog uden præjudicerende virkning for eventuelle lovhjemlede krav fra danske statsborgere.

Artikel IV

(1) Nærværende overenskomst skal ratificeres; ratifikationsinstrumenterne skal snarest muligt udveksles i Bonn.

(2) Nærværende overenskomst træder i kraft dagen efter udvekslingen af ratifikationsinstrumenterne.

UDFÆRDIGET i København den 24. august 1959 i to originale eksemplarer på dansk og tysk, idet begge tekster har samme gyldighed.

For
Kongeriget Danmark:
J. O. Krag

For
Forbundsrepublikken Tyskland:
Berger

Briefwechsel

Kopenhagen, den 24. August 1959.

Herr Außenminister!

Gemäß Artikel III des Vertrages über Leistungen zugunsten dänischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind, sind alle den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Fragen im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu dem Königreich Dänemark, unbeschadet etwaiger gesetzlicher Ansprüche dänischer Staatsangehöriger, abschließend geregelt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Königlich Dänische Regierung künftig an sie mit dem Verlangen nach Regelung weiterer Fragen, die aus nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen während Kriegs- und Besatzungszeit herrühren, nicht herantreten wird.

Genehmigen Sie, Herr Außenminister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Berger

Seiner Exzellenz
dem Königlich Dänischen Außenminister
Herrn Jens Otto Krag,
Kopenhagen

Kopenhagen, den 24. August 1959.

Herr Ministerialdirektor!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Gemäß Artikel III des Vertrages über Leistungen zugunsten dänischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind, sind alle den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Fragen im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu dem Königreich Dänemark, unbeschadet etwaiger gesetzlicher Ansprüche dänischer Staatsangehöriger, abschließend geregelt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Königlich Dänische Regierung künftig an sie mit dem Verlangen nach Regelung weiterer Fragen, die aus nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen während Kriegs- und Besatzungszeit herrühren, nicht herantreten wird."

Die Regierung des Königreichs Dänemark stimmt mit dieser Auffassung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland überein. Sie behält sich jedoch vor, an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Verlangen nach Regelung weiterer Forderungen, die aus nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen während Kriegs- und Besatzungszeit herrühren, bei einer allgemeinen Prüfung gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 heranzutreten.

Genehmigen Sie, Herr Ministerialdirektor, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

J. O. Krag

An
den Leiter der deutschen Delegation
Herrn Ministerialdirektor Dr. Hans Berger,
Kopenhagen

Gesetz zu dem Vertrag vom 7. August 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über Leistungen zugunsten norwegischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind

Vom 8. April 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Oslo am 7. August 1959 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über Leistungen zugunsten norwegischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind, sowie dem dazugehörigen Briefwechsel vom gleichen Tage wird zugestimmt. Der Vertrag und der Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel IV Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. April 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Für den Bundesminister des Auswärtigen
Der Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
von Merkatz

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über Leistungen zugunsten norwegischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DAS KÖNIGREICH NORWEGEN

haben folgendes vereinbart:

Artikel I

1) Die Bundesrepublik Deutschland zahlt an das Königreich Norwegen sechzig Millionen Deutsche Mark zugunsten der aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffenen norwegischen Staatsangehörigen, die durch diese Verfolgungsmaßnahmen Freiheitsschäden oder Gesundheitsschädigungen erlitten haben, sowie zugunsten der Hinterbliebenen der infolge dieser Verfolgungsmaßnahmen Umgekommenen.

2) Die Verteilung des Betrages bleibt dem Ermessen der Königlich Norwegischen Regierung überlassen.

Artikel II

Die Bundesrepublik Deutschland stellt dem Königreich Norwegen den vorgenannten Betrag in drei gleichen Raten zur Verfügung, wobei die erste Rate spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Vertrages, die zweite Rate spätestens am 1. Mai 1960 und die dritte Rate spätestens am 1. Mai 1961 fällig ist.

Artikel III

Mit der in Artikel I bezeichneten Zahlung sind alle den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Fragen im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu dem Königreich Norwegen, unbeschadet etwaiger gesetzlicher Ansprüche norwegischer Staatsangehöriger, abschließend geregelt.

Artikel IV

1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

2) Dieser Vertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

GESCHEHEN zu Oslo am 7. August 1959 in zwei Urschriften, in deutscher und norwegischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Berger

Für das Königreich Norwegen:

Halvard Lange

Avtale mellom Kongeriket Norge og Forbundsrepublikken Tyskland om ytelser til fordel for norske statsborgere som er blitt rammet av nasjonalsosialistiske forfølgelsestiltak

KONGERIKET NORGE

og

FORBUNDSREPUBLIKKEN TYSKLAND

er blitt enige om følgende:

Artikkel I

1) Forbundsrepublikken Tyskland betaler till Kongeriket Norge 60 millioner DM til fordel for de norske statsborgere som på grunn av sin rase, tro eller verdensanskuelse er blitt rammet av nasjonalsozialistiske forfølgelsestiltak og som ved disse forfølgelsestiltak har lidd skade på sin frihet eller helbred, så vel som til fordel for de etterlatte etter personer som er omkommet som følge av disse forfølgelsestiltak.

2) Fordelingen av beløpet blir overlatt til den kongelige norske regjerings skjønn.

Artikkel II

Forbundsrepublikken Tyskland stiller det forannevnte beløp til rådighet for Kongeriket Norge i tre like store avdrag, hvorav det første avdrag skal betales senest 1 måned etter ikrafttredelsen av denne avtale, det annet avdrag senest den 1. mai 1960 og det tredje avdrag senest den 1. mai 1961.

Artikkel III

Med den i artikkel I omhandlede betaling er, bortsett fra mulige lovhjemlede krav fra norske statsborgeres side, alle de spørsmål i forholdet mellom Kongeriket Norge og Forbundsrepublikken Tyskland som omfattes av denne avtale, endelig oppgjort.

Artikkel IV

1) Denne avtale skal ratifiseres; ratifikasjonsdokumentene skal utveksles i Bonn så snart det er mulig.

2) Avtalen trer i kraft dagen etter utvekslingen av ratifikasjonsdokumentene.

UTFERDIGET i Oslo den 7. august 1959 i to originaleksemplarer i norsk og tysk tekst, idet begge tekster er like bindende.

For Kongeriket Norge:

Halvard Lange

For Forbundsrepublikken Tyskland:

Berger

Briefwechsel

Ministerialdirektor
Dr. Hans Berger

Oslo, den 7. August 1959

Herr Außenminister!

Gemäß Artikel III des Vertrages über Leistungen zugunsten norwegischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind, sind alle den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Fragen im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu dem Königreich Norwegen, unbeschadet etwaiger gesetzlicher Ansprüche norwegischer Staatsangehöriger, abschließend geregelt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Königlich Norwegische Regierung künftig an sie mit dem Verlangen nach Regelung weiterer Fragen, die aus nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen während Kriegs- und Besatzungszeit herrühren, nicht herantreten wird.

Genehmigen Sie, Herr Außenminister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Berger

Seiner Exzellenz
dem Außenminister des Königreichs Norwegen
Herrn Halvard Lange
Oslo

Det Kgl.
Utenriksdepartement

Oslo, den 7. august 1959

Herr Ministerialdirektor!

Jeg har den ære å bekrefte mottagelsen av Deres brev av i dag med følgende ordlyd:

"Etter artikkel III i avtalen om ytelser til fordel for norske statsborgere som er blitt rammet av nasjonalsosialistiske forfølgelsestiltak er, bortsett fra mulig lovhjemlede krav fra norske statsborgeres side, alle spørsmål i forholdet mellom Forbundsrepublikken Tyskland og Kongeriket Norge som omfattes av denne avtale, endelig oppgjort.

Forbundsrepublikken Tysklands regjering går ut fra at den kongelige norske regjering ikke i fremtiden vil henvende seg til den med krav om oppgjør av ytterligere spørsmål som skriver seg fra nasjonalsosialistiske forfølgelsestiltak under krigen og okkupasjonen."

Kongeriket Norges regjering er enig med Forbundsrepublikken Tysklands regjering i denne oppfatning. Den forbeholder seg dog å henvende seg til Forbundsrepublikken Tysklands regjering med krav om oppgjør av ytterligere fordringer som skriver seg fra nasjonalsosialistiske forfølgelsestiltak under krigen og okkupasjonen, ved en generell behandling i henhold til artikkel 5, avsnitt 2 i Overenskomsten om tysk utenlandsgjeld av 27. februar 1953.

Motta, Herr Ministerialdirektor, forsikringen om min mest utmerkede høyaktelse.

Halvard Lange

Herrn Ministerialdirektor
Dr. Hans Berger
Oslo

Ministère Royal
des
Affaires Étrangères

Oslo, den 7. August 1959

Herr Ministerialdirektor!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Gemäß Artikel III des Vertrages über Leistungen zugunsten norwegischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind, sind alle den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Fragen im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu dem Königreich Norwegen, unbeschadet etwaiger gesetzlicher Ansprüche norwegischer Staatsangehöriger, abschließend geregelt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Königlich Norwegische Regierung künftig an sie mit dem Verlangen nach Regelung weiterer Fragen, die aus nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen während Kriegs- und Besatzungszeit herrühren, nicht herantreten wird."

Die Regierung des Königreichs Norwegen stimmt mit dieser Auffassung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland überein. Sie behält sich jedoch vor, an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Verlangen nach Regelung weiterer Forderungen, die aus nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen während Kriegs- und Besatzungszeit herrühren, bei einer allgemeinen Prüfung gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 heranzutreten.

Genehmigen Sie, Herr Ministerialdirektor, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Halvard Lange

Herrn Ministerialdirektor
Dr. Hans Berger
Oslo

Bekanntmachung

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat am 11. März 1960 die Verordnung Nr. 8 zur Durchführung von Artikel 91 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beschlossen.

Die Verordnung, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 21 vom 25. März 1960 S. 597 veröffentlicht wurde, wird nachstehend bekanntgegeben.

Nachrichtlicher Abdruck

Verordnung Nr. 8 der Kommission zur Durchführung von Artikel 91 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT ERLÄSST —

auf Grund von Artikel 91 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages, wonach Waren, die aus einem Mitgliedstaat stammen oder sich dort im freien Verkehr befanden und in einen anderen Mitgliedstaat ausgeführt worden sind, in den erstgenannten Staat wiedereingeführt werden dürfen, ohne hierbei einem Zoll, einer mengenmäßigen Beschränkung oder Maßnahmen gleicher Wirkung zu unterliegen,

auf Grund der übrigen Bestimmungen des Vertrages und seiner Anhänge, insbesondere der Artikel 33, 38, 42, 91 Absatz 1, 95, 96, 97 und 227,

auf Grund der Entscheidung der Kommission vom 4. Dezember 1958 über die Anwendung einer Bescheinigung für den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 33 vom 31. Dezember 1958, S. 688/58),

auf Grund von Artikel 91 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages,

in der Erwägung, daß es zweckmäßig erscheint, den Anwendungsbereich des Artikels 91 Absatz 2 des Vertrages, die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit für die betreffenden Waren diese Regelung ausgenutzt werden kann, sowie die bei der Wiedereinfuhr zu beobachtenden Förmlichkeiten festzulegen,

und in der Erwägung, daß es angebracht erscheint, die Förmlichkeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Mißbrauch der freien Wiedereinfuhr zu verhindern —

FOLGENDE VERORDNUNG:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung sind:

a) Mitgliedstaaten:

das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik (Departements des Mutterlands, Algeriens und der Sahara, Guadeloupe, Martinique, Guayana, Réunion), die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande in Europa sowie die europäischen Hoheitsgebiete, deren auswärtige Beziehungen einer der vorgenannten Mitgliedstaaten wahrnimmt;

b) wiedereinführender Mitgliedstaat:

der Mitgliedstaat, in dessen Gebiet die Waren wiedereingeführt werden dürfen, ohne hierbei einem Zoll, einer mengenmäßigen Beschränkung oder Maßnahmen gleicher Wirkung zu unterliegen;

c) wiederausführender Mitgliedstaat:

der Mitgliedstaat, in welchen die Waren, auf die Artikel 91 Absatz 2 des Vertrages Anwendung findet, ausgeführt worden waren;

d) aus dem wiedereinführenden Mitgliedstaat stammende Waren:

Waren, die nach der Gesetzgebung dieses Mitgliedstaats als solche angesehen werden; dies gilt jedoch für Waren, die in diesem Mitgliedstaat ganz oder teilweise aus eingeführten Erzeugnissen hergestellt sind, nur dann, wenn die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung, die entweder nicht erhoben oder ganz oder teilweise erlassen, erstattet oder vergütet worden sind, spätestens bei Wiedereinfuhr der Waren in den wiedereinführenden Mitgliedstaat in voller Höhe nacherhoben werden oder wenn ihre Bezahlung sichergestellt wird;

e) Waren im freien Verkehr des wiedereinführenden Mitgliedstaats:

1. diejenigen Waren aus anderen Mitgliedstaaten oder dritten Ländern, für die in dem wiedereinführenden Mitgliedstaat die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und weder ganz noch teilweise erlassen, erstattet oder vergütet worden sind;
2. diejenigen Waren, die in diesem Mitgliedstaat ganz oder teilweise aus eingeführten Erzeugnissen hergestellt sind, wenn die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung, die entweder nicht erhoben oder ganz oder teilweise erlassen, erstattet oder vergütet worden sind, spätestens bei Wiedereinfuhr der Waren in den wiedereinführenden Mitgliedstaat in voller Höhe nacherhoben werden oder wenn ihre Bezahlung sichergestellt wird.

Artikel 2

Die Bestimmungen des Artikels 91 Absatz 2 finden auf den Handel mit den in Artikel 38 Absatz 3 des Vertrages genannten landwirtschaftlichen Erzeugnissen nur insoweit Anwendung, als der Rat dies gemäß Artikel 42 des Vertrages bestimmt.

Artikel 3

Der wiedereinführende Mitgliedstaat unterwirft die Wiedereinfuhr der Waren, für welche die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 91 Absatz 2 bei ihm beantragt wird, keinem Zoll, keiner mengenmäßigen Beschränkung oder keinen Maßnahmen gleicher Wirkung, vorausgesetzt, daß es sich um Waren handelt:

1. die aus diesem wiedereinführenden Mitgliedstaat stammen (Art. 1 Buchst. d) oder sich dort im freien Verkehr befanden (Art. 1 Buchst. e);
2. die in derselben Beschaffenheit gestellt werden, die sie bei ihrer Ausfuhr aus dem wiedereinführenden Mitgliedstaat hatten; sie dürfen nicht anders behandelt worden sein, als es zu ihrer Erhaltung oder zur Ausbesserung ihrer Verpackung erforderlich war;
3. für die in dem wiederausführenden Mitgliedstaat die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und dort weder ganz noch teilweise erlassen, erstattet oder vergütet worden sind; diejenigen Zölle, die mit Genehmigung der Kommission auf Grund von Artikel 91 Absatz 1 des Vertrages erhoben worden sind, dürfen erlassen, erstattet oder vergütet worden sein.

Artikel 4

(1) Der Nachweis, daß die Waren die in Artikel 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, ist den Zollbehörden des wiedereinführenden Mitgliedstaats zu erbringen.

Den Zollbehörden sind zu diesem Zweck vorzulegen

1. die Urschrift, ein beglaubigtes Zweitstück oder ein beglaubigter Auszug der Warenverkehrsbescheinigung (Zolldokument DD 1), die den Zollbehörden des wiedereinführenden Mitgliedstaats bei der früheren Ausfuhr dieser Waren vorgelegt und von ihnen als ordnungsgemäß bestätigt worden war;
2. eine von den Zollbehörden des wiederausführenden Mitgliedstaats ausgestellte Nämlichkeitsbescheinigung, aus der hervorgeht,
   a) daß die Waren dieselben sind wie die vorher eingeführten und daß sie nicht anders behandelt worden sind, als es zu ihrer Erhaltung oder zur Ausbesserung ihrer Verpackung erforderlich war, und
   b) daß es sich um Waren handelt, für die in dem wiederausführenden Mitgliedstaat die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und dort weder ganz noch teilweise erlassen, erstattet oder vergütet worden sind, ausgenommen diejenigen Zölle, die mit Genehmigung der Kommission auf Grund von Artikel 91 Absatz 1 des Vertrages erhoben worden sind.

Können diese Unterlagen nicht beigebracht werden, so sind alle anderen geeigneten Beweismittel zulässig.

(2) Die Zollbehörden des wiedereinführenden und des wiederausführenden Mitgliedstaats haben innerhalb von sechs Monaten nach der Ausfuhr aus dem wiedereinführenden Mitgliedstaat behilflich zu sein, um die Beibringung der Beweismittel zu erleichtern.

Artikel 5

Die in Artikel 4 genannten Beweismittel sind den Zollbehörden im wiedereinführenden Mitgliedstaat mit der Einfuhrzollanmeldung vorzulegen. Diese Zollbehörden können eine schriftliche Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß der Wiedereinführende in der Einfuhrzollanmeldung versichert, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 91 Absatz 2 des Vertrages erfüllen.

Artikel 6

(1) Zur Durchführung des Artikels 3 dürfen die Zollbehörden des wiedereinführenden Mitgliedstaats die wiedereingeführten Waren nur den in den Artikeln 4 und 5 vorgesehenen Förmlichkeiten unterwerfen.

(2) Die Zollbehörden dürfen insbesondere keine Einfuhrgenehmigung verlangen; sollte eine solche aus devisenrechtlichen Gründen erforderlich sein, so hat die zuständige Behörde sie auf Antrag zu erteilen.

(3) Die Zollbehörden dürfen nicht die Leistung einer Sicherheit verlangen. Der Wiedereinführende ist jedoch berechtigt, für Zölle und Abgaben gleicher Wirkung Sicherheit zu leisten, wenn die Voraussetzungen des Artikels 3 Ziffer 1 (Art. 1 Buchst. d und e Ziff. 2) bei der Wiedereinfuhr noch nicht erfüllt sind.

Artikel 7

Erstattet der wiederausführende Mitgliedstaat gemäß Artikel 96 und 97 des Vertrages zugunsten ausgeführter einheimischer Waren inländische Abgaben, so erstattet er sie auch für gleichartige Waren, die nach Artikel 91 Absatz 2 wiederausgeführt werden, soweit diese Waren mit inländischen Abgaben belastet worden waren.

Artikel 8

(1) Sind Waren, für die Artikel 91 Absatz 2 gilt, bei der Einfuhr in den wiederausführenden Mitgliedstaat auf ein gemäß Artikel 33 des Vertrages festgesetztes Globalkontingent angerechnet worden, so macht dieser Mitgliedstaat die Anrechnung bei der Wiederausfuhr der Waren rückgängig.

(2) Die Wiedereinfuhr von Waren, für die Artikel 91 Absatz 2 gilt, darf nicht auf ein Globalkontingent angerechnet werden, das der wiedereinführende Mitgliedstaat gemäß Artikel 33 des Vertrages festgesetzt hat.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 15. April 1960 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

GESCHEHEN zu Brüssel am 11. März 1960.

Im Namen der Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10